

Besondere Bedingungen für Jahreskarten in der VAB-Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain

§ 1 Grundlagen

Es gelten der Gemeinschaftstarif und die Beförderungsbedingungen der VAB-Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain.

§ 2 Netzkarte Abo Plus und Netzkarte Grüne Neun

- 1) Jahreskarten gemäß Tarifbestimmungen der VAB Nr. 5.1. und 5.3. können von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn einem der in die Verkehrsgemeinschaft Bayerischer Untermain einbezogenen Verkehrsunternehmen (Stadtwerke Aschaffenburg, Kahlgrund Verkehrsgesellschaft mbH oder Verkehrsgesellschaft mbH Untermain, DB Regio) zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- 2) Die Jahreskarte kann zum ersten Tag eines beliebigen Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. Tag des jeweiligen Vormonats bei einem einbezogenen Verkehrsunternehmen vorliegen. Der Vertrag kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande und gilt für ein Jahr.
- 3) Wird die Jahreskarte nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert diese sich jeweils um ein Jahr.
- 4) Die Jahreskarte kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von drei Monaten bis zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch die Jahreskarte vor Ablauf des ersten Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum eine Gebühr gemäß gültigem Tarifblatt nacherhoben.
- 5) Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die Jahreskarte von dem einbezogenen Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Bei jeder Kündigung der Jahreskarte wird diese ungültig und ist spätestens 3 Arbeitstage nach Ablauf des Kündigungstermins zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben oder eingezogen wurde, wird der restliche Jahresbeitrag sofort fällig, ohne dass es einer Mahnung durch das Verkehrsunternehmen bedarf.
- 6) Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.
- 7) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis der Jahreskarten beträgt das 12fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder der Jahreskarte werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- 8) Für abhanden gekommene Fahrscheine wird Ersatz geleistet. Hierfür wird eine Gebühr gemäß gültigem Tarifblatt erhoben.
- 9) Ein Lichtbild ist zur Ausstellung erforderlich. Zum Zeitpunkt der Ausstellung soll das Lichtbild nicht älter als 6 Monate sein.

§ 3 Netzkarte Azubi

- 1) Jahreskarten gemäß Tarifbestimmungen der VAB Nr. 5.2. können von den Berechtigten in Anspruch genommen werden, wenn einem der in die Verkehrsgemeinschaft Bayerischer Untermain einbezogenen Verkehrsunternehmen (Stadtwerke Aschaffenburg, Kahlgrund Verkehrsgesellschaft mbH oder Verkehrsgesellschaft mbH Untermain, DB Regio AG) zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- 2) Die Jahreskarte endet nach einem Jahr jedoch automatisch ohne Kündigung. Es gelten aus § 2, die Punkte 2 und 4 bis 9 einschließlich, entsprechend.

§ 4 Jahreskarte Senioren

- 1) Jahreskarten gemäß Tarifbestimmungen der VAB Nr. 5.4 können von den Berechtigten in Anspruch genommen werden, wenn den Stadtwerken Aschaffenburg oder der Verkehrsgesellschaft Untermain zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- 2) Es gelten aus § 2 Punkte 2 bis 9 einschließlich entsprechend.

§ 5 Jahreskarten Erwachsene und Grüne Neun

Jahreskarten gemäß 5.5 und 5.6 können von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn einem der in die Verkehrsgemeinschaft Bayerischer Untermain einbezogenen Verkehrsunternehmen (Stadtwerke Aschaffenburg, Kahlgrund Verkehrsgesellschaft mbH oder Verkehrsgesellschaft mbH Untermain, DB Regio AG) zur Abbuchung des Jahresbetrages eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt oder bar bezahlt wird.

- 1) Die Jahreskarte kann zum ersten Tag eines beliebigen Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des jeweiligen Vormonats bei einem einbezogenen Verkehrsunternehmen vorliegen. Der Vertrag kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande und gilt für ein Jahr.
- 2) Wird die Jahreskarte nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr. Diese Regelung gilt nicht bei Barzahlung.
- 3) Die Jahreskarte kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von drei Monaten bis zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch die Jahreskarte vor Ablauf des ersten Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum eine Gebühr gemäß gültigem Tarifblatt nacherhoben.
- 4) Kann der Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die Jahreskarte von dem einbezogenen Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Bei jeder Kündigung wird die Jahreskarte ungültig und ist spätestens 3 Arbeitstage nach Ablauf des Kündigungstermins zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben oder eingezogen wurde, wird der Jahresbeitrag sofort fällig, ohne dass es einer Mahnung durch das Verkehrsunternehmen bedarf.
- 5) Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.
- 6) Der Jahrespreis ist in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Beträge nach Ende des Vertragsjahres angepasst.
- 7) Für abhanden gekommene Fahrscheine wird kein Ersatz geleistet.

§ 6 Fahrpreiserstattung bei Krankheit

Jahreskarten nach § 2, § 4 und § 5 werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Bei Jahreskarten nach § 5 muss daneben in geeigneter Weise nachgewiesen werden, dass eine Nutzung durch Dritte während der Krankheit ausgeschlossen ist.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Für jeden Monat werden dabei höchstens 30 Tage gerechnet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Auszubildende/Schüler/Studenten

Bestätigung durch den Ausbildungsträger

Die Ausbildung beginnt am:

Die Ausbildung endet am:

Stempel und Unterschrift des Ausbildungsträgers

Anschrift des Ausbildungsträgers

Name

Straße, Hs-Nr.

Postleitzahl

Ort

Von der Beförderungsgesellschaft auszufüllen

Schülerausweis Ausbildungsvertrag

Immatrikulationsbestätigung

Vorlage am: